



Informationsblatt zu den Themen 2Gplus, Testnachweis und Ausnahmen vom Testnachweis

Wo gilt 2Gplus?

- **Musik**
Gemeinsamer Gesang bzw. andere künstlerische Tätigkeiten (z.B. gemeinsames Spielen von Blasinstrumenten) in Einrichtungen etc., für die Zugangsbeschränkungen gelten, wenn hierbei keine Maske getragen wird;
- **Tanzveranstaltungen**
Clubs, Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen sowie vergleichbare Veranstaltungen (öffentliche Tanzveranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen in Innenräumen, private Tanz- und Diskopartys und Ähnliches); hier entfällt die Ausnahme von der Testpflicht für Personen mit einer Auffrischungsimpfung (und vergleichbare Fälle). Alle Teilnehmenden benötigen dort einen zusätzlichen negativen Testnachweis;
- **Sexuelle Dienstleistungen**
- **Swingerclubs und vergleichbare Angebote**
Es entfällt die Ausnahme von der Testpflicht für Personen mit einer Auffrischungsimpfung (und vergleichbare Fälle). Alle Teilnehmenden benötigen dort einen zusätzlichen negativen Testnachweis.

Was ist für den Zugang erforderlich?

- Immunisierung (durch Impfung oder Genesung – also 2G) und zusätzlich
- Test mit negativem Ergebnis oder eine Ausnahme von der Testpflicht (2Gplus)
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren sind von den Zugangsanforderungen ausgenommen.

Wie erfüllt man die Zusatzvoraussetzungen für 2Gplus?

Zusätzlich zur vollständigen Immunisierung ist grundsätzlich ein negativer Testnachweis oder – wenn der jeweilige Verantwortliche dies anbietet – eine beaufsichtigte Testung vor Ort erforderlich.



Wann gilt eine Ausnahme von der Testpflicht?

Von der Testpflicht ausgenommen sind

1. Personen, die vollständig geimpft sind (also immer zweimal geimpft, auch bei Impfungen mit Johnson & Johnson) und dann noch eine zusätzliche Impfdosis erhalten haben (die sogenannte „Booster-Impfung“),
2. Personen, die eine Infektion durchlebt haben und entweder davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
3. Personen, die vollständig geimpft sind, in den ersten 90 Tagen nach der zweiten Impfung (aber erst 14 Tage nach der zweiten Impfung, da diese erst dann vollständig ist), sog. „frisch Geimpfte“ und
4. Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind, die über einen positiven PCR-Test verfügen, der mindestens 28 Tage, aber höchstens 90 Tage alt ist, sog. „frisch Genesene“.

Was muss ich überprüfen?

1. Gelten Gäste oder Besucherinnen und Besucher als „geimpfte Personen“?

Als geimpfte Personen gelten diejenigen, die

- zweimal mit
 - einem mRNA-Impfstoff (Biontech oder Moderna) oder
 - dem Impfstoff von AstraZeneca oder
 - dem Impfstoff von Johnson & Johnson,
- einmal mit dem Impfstoff von AstraZeneca oder dem Impfstoff Johnson & Johnson und ein weiteres Mal mit einem mRNA-Impfstoff oder
- vor oder nach Genesung mindestens einmal mit einem der genannten Impfstoffe oder

geimpft worden sind.

Hinweise: Der Nachweis für die Impfung erfolgt durch ein Impfzertifikat für die entsprechenden Impfungen entweder digital auf dem Handy (alternativ durch eine Impfkarte mit dem QR-Code) oder „analog“ per Impfausweis;



Der Nachweis für die Genesung erfolgt durch das sogenannte Genesenenzertifikat oder den PCR-Testnachweis.

Alternative 1: Hat die Person bereits eine Booster-Impfung erhalten?

Im Impfnachweis wird eine entsprechende weitere Impfung bestätigt.
„**Faustregel**“: Drei Impfungen sind notwendig.

Alternative 2: Hatte die Person neben der Impfung eine Infektion?

Darüber gibt der positive PCR-Testnachweis oder der Genesenennachweis Auskunft. Die Infektion kann vor oder nach der Impfung liegen; sie kann auch zwischen zwei Impfungen liegen.

Alternative 3: Ist die Person „frisch geimpft“?

Darüber gibt der Impfnachweis Auskunft. Es muss sich um eine vollständige Impfung handeln, also zwei Impfdosen und die zweite Impfung muss mindestens 14 Tage aber weniger als 90 Tage alt sein.

Alternative 4: Ist die Person „frisch genesen“?

Darüber gibt der positive PCR-Testnachweis oder der Genesenennachweis Auskunft, dieser muss mindestens 28, aber höchstens 90 Tage alt sein.

Hinweis: Sind Alternativen 1 bis 4 nicht erfüllt, ist für 2Gplus grundsätzlich ein negativer Testnachweis zusätzlich zur Impfung erforderlich.

Welche Sonderfälle gibt es?

1. Schülerinnen und Schüler:

- bis einschließlich 17 Jahren sind Kinder und Jugendliche von jeglichen Zugangsbeschränkungen ausgenommen. Es sind keine Nachweise erforderlich außer gegebenenfalls der Altersnachweis.



- ab 18 Jahren ist der 2G-Nachweis erforderlich (geimpft oder genesen). Der für 2Gplus notwendige negative Testnachweis kann durch einen Nachweis der Schule über die Schulzugehörigkeit und die Teilnahme an Schultestungen ersetzt werden.

2. Personen mit Impfhindernis:

- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und über ein entsprechendes Attest verfügen, benötigen keinen 2G-Nachweis, aber einen negativen Testnachweis.

Wofür können die Corona-Warn-App bzw. die CovPassCheck-App genutzt werden?

- Die Corona-Warn-App zeigt einen QR-Code an, der mithilfe der CovPassCheck-App eingelese werden kann. Die CovPassCheckApp zeigt sicher an, ob eine vollständige Immunisierung vorliegt.

Mittlerweile kann grundsätzlich auch angezeigt werden, ob auch eine Auffrischungsimpfung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist eine zusätzliche Überprüfung der Zertifikate in der Corona-Warn-App erforderlich.

- Zudem zeigt die Corona-Warn-App unter „Zertifikate“ an, wie viele Zertifikate vorliegen (z.B. 3 von 3).

Immer wenn drei von drei Zertifikaten angezeigt werden, kann von einer Boosterung ausgegangen werden (also: kein Zusatztest erforderlich).

In den anderen Fällen muss geprüft werden, ob ein Genesenennachweis vorliegt oder wie lange die vollständige Impfung oder einfache Genesung zurückliegt.



Hinweis: Diese Übersicht soll die wichtigsten Fragen zu 2Gplus beantworten, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle geltenden Regelungen können Sie der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung entnehmen (www.mags.nrw).

Stand: 21. März 2022